

# SAMARITER

REGION



# THALWIL

Statuten  
2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
	Artikel 1 Name und Sitz.....	3
	Artikel 2 Zweck.....	3
	Artikel 3 Datenschutz und -sicherheit.....	3
	Artikel 4 Kantonalverband und Samariter Schweiz.....	3
	Artikel 5 Finanzielle Mittel .....	4
<b>2</b>	<b>Mitglieder.....</b>	<b>4</b>
	Artikel 6 Mitglieder .....	4
	Artikel 7 Aktivmitglieder .....	4
	Artikel 8 Mitglieder der Help Samariterjugend.....	4
	Artikel 9 Ehrenmitglieder .....	5
	Artikel 10 Passivmitglieder.....	5
	Artikel 11 Beginn der Mitgliedschaft .....	5
	Artikel 12 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
<b>3</b>	<b>Organisation des Vereins .....</b>	<b>5</b>
	Artikel 13 Organe .....	5
<b>4</b>	<b>Vereinsversammlung .....</b>	<b>6</b>
	Artikel 14 Zusammensetzung.....	6
	Artikel 15 Aufgaben und Kompetenzen .....	6
	Artikel 16 Ordentliche Vereinsversammlung.....	6
	Artikel 17 Ausserordentliche Vereinsversammlung.....	7
	Artikel 18 Leitung und Protokoll .....	7
	Artikel 19 Abstimmungen und Wahlen.....	7
<b>5</b>	<b>Vorstand .....</b>	<b>7</b>
	Artikel 20 Zusammensetzung und Konstituierung .....	7
	Artikel 21 Aufgaben Kompetenzen .....	7
	Artikel 22 Sitzungsorganisation, Beschlussfassung und Entschädigung .....	8
<b>6</b>	<b>Weitere Organe .....</b>	<b>8</b>
	Artikel 23 Technischer Ausschuss .....	8
	Artikel 24 Leitung Help Samariterjugend .....	8
	Artikel 25 Revisoren .....	8
<b>7</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>9</b>
	Artikel 26 Geschäftsjahr .....	9
	Artikel 27 Haftung .....	9
	Artikel 28 Statutenänderungen.....	9
	Artikel 29 Auflösung.....	9
	Artikel 30 Inkrafttreten .....	9
<b>8</b>	<b>Beilagen.....</b>	<b>9</b>

# 1 Allgemeines

## Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

### *Samariter Region-Thalwil*

beststeht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thalwil.

Er entstand am 16. Juni 2011 aus der Fusion der Vereine Thalwil (gegründet am 18. Februar 1897) und Langnau (gegründet am 19. März 1896).

## Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens.

Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität

Er beschränkt seine Tätigkeit, ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf 8800 Thalwil, 8136 Gattikon, 8135 Langnau, 8134 Adliswil, 8803 Rüschlikon und 8802 Kilchberg.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## Artikel 3 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Zweckerfüllung und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendige Mitglieder- und Personendaten bearbeitet werden. Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.

Die Einzelheiten der Bearbeitung der Personendaten regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen. Deren Inhalt wird den Mitgliedern und betroffenen Personen auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

## Artikel 4 Kantonalverband und Samariter Schweiz

Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes Zürich und Umgebung und des Samariterverbandes Kanton Zürich und gehört damit zu Samariter Schweiz.

Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Regionalverbandes Zürich und Umgebung und des Samariterverbandes Kanton Zürich und von Samariter Schweiz.

**Artikel 5 Finanzielle Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

**Mitgliederbeiträge**

- Erträge aus Dienstleistungen, Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

## 2 Mitglieder

**Artikel 6 Mitglieder**

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Mitgliedern der Help Samariterjugend-Gruppe, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt und können für die verschiedenen Mitgliederkategorien unterschiedlich hoch sein. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

**Artikel 7 Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen
- die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern
- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten
- sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Bei den Aktivmittgliedern gibt es:

- Samariter
- Einsatzsamariter

Samariter sind diejenigen Aktivmitglieder, die aus qualifikationstechnischen oder persönlichen Gründen keinen Sanitätsdienst leisten, sich aber in einer anderen Art und Weise am Vereinsleben aktiv beteiligen. Samariter können als Ergänzung zu Einsatzsamariter, gemäss Sanitätsdienstreglement des Samariter Schweiz (ZO 355) Sanitätsdienste leisten.

Einsatzsamariter sind sämtliche Samariter, welche die Voraussetzungen gemäss dem internen Reglement über die Einsatzsamariter erfüllen.

**Artikel 8 Mitglieder der Help Samariterjugend**

Als Mitglieder der Help Samariterjugend-Gruppe werden Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren aufgenommen, die sich aktiv an den Tätigkeiten der Help-Samariterjugend-Gruppe beteiligen.

Soweit die Statuten keine anderen Regelungen enthalten, haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

Ab dem 16. Altersjahr sind sie an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

## **Artikel 9 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein.

Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

## **Artikel 10 Passivmitglieder**

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Erfüllung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen. Passivmitglieder sind an der Vereinsversammlung nicht stimm- und antragsberechtigt, können aber mit beratender Stimme teilnehmen.

## **Artikel 11 Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an der nächste Vereinsversammlung.

Die Mitgliedschaft bei der Help Samariterjugend-Gruppe entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Leitungsteams. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Inhaber der Obhut.

Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied, die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

## **Artikel 12 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich (auch via E-Mail) mitgeteilt werden. Der Austritt aus der Help Samariterjugend-Gruppe muss, gegebenenfalls mit der Zustimmung der Obhutsberechtigten, dem Leitungsteam schriftlich mitgeteilt werden.

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren Mitgliederbeitrag während zwei Geschäftsjahren nicht bezahlen, werden ausgeschlossen.

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, den Verein schädigen oder deren Verhalten den Vereinszweck und/oder die Vereinsinteressen erheblich verletzt, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nur nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Deren Beschluss ist endgültig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Ausscheidende Mitglieder bleiben für das ganze laufende Geschäftsjahr beitragspflichtig.

# **3 Organisation des Vereins**

## **Artikel 13 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Der Technische Ausschuss

- Das Help-Leitungsteam
- Die Revisoren

## 4 Vereinsversammlung

### Artikel 14 Zusammensetzung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern, welche die Aktivmitgliedern, den Ehrenmitgliedern sowie den Mitgliedern der Help Samariterjugend-Gruppe ab dem 16. Altersjahr, sind.

Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

### Artikel 15 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte:
  - a des Präsidiums
  - b des Technischen Ausschusses
  - c des Help-Leitungsteam
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins und der Help Samariterjugend-Gruppe, gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstandes und des Help-Leitungsteams
6. Kenntnisnahme der Jahresprogramme des Vereins und der Help Samariterjugend-Gruppe
7. Festsetzung der Jahresbeiträge (Mitgliederbeiträge)
8. Genehmigung der Budgets des Vereins und der Help Samariterjugend-Gruppe
9. Wahlen:
  - a des Präsidiums
  - b des Delegierten des Help-Leitungsteams
  - c der weiteren Vorstandsmitglieder
  - d der technischen Leiter\*innen, Samariterlehrer\*innen und der Kursleiter\*innen
  - e der Rechnungsrevisoren
10. Sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Statutenänderungen
  - Rekursesentscheide gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
  - Auflösung des Vereins

### Artikel 16 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten

Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben.

Wenn es begründete Umstände erfordern, kann sie auch digital oder in schriftlicher Form durchgeführt werden

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit der Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich (auch via E-Mail), zu erfolgen.

#### **Artikel 17 Ausserordentliche Vereinsversammlung**

Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehr (auch via E-Mail) mit Nennung der Traktanden von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Für die Einladung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Vereinsversammlung.

#### **Artikel 18 Leitung und Protokoll**

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

#### **Artikel 19 Abstimmungen und Wahlen**

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der Wahlen abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme von Statutenänderungen (Artikel 27) und Auflösungsbeschlüssen (Artikel 28)

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehr von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

## **5 Vorstand**

#### **Artikel 20 Zusammensetzung und Konstituierung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Leiter des Technischen Ausschusses, dem Delegierten des Help-Leitungsteams sowie maximal 4 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der drei bestimmten Chargen, selbst.

Die Amts dauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, bei unbeschränkter Wiederwahlbarkeit.

#### **Artikel 21 Aufgaben Kompetenzen**

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Er verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäß diesen Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für finanzielle Belange kann der Vorstand die Einzelunterschrift an den Kassier erteilen.

Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10% des Vereinsvermögens zu beschliessen.

## **Artikel 22 Sitzungsorganisation, Beschlussfassung und Entschädigung**

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Sitzungen können auch telefonisch oder digital abgehalten werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch via E-Mail) gültig. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung im Rahmen des Spesenreglements ausgerichtet werden.

# **6 Weitere Organe**

## **Artikel 23 Technischer Ausschuss**

Der Technische Ausschuss besteht aus einer oder einem Verantwortlichen den Samariterlehrpersonen, den Kursleitenden, dem Präsidenten, der Vereinsärztin oder dem Vereinsarzt, der oder dem Materialverwaltenden, und dem Protokollführer.

Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten, die Bewirtschaftung des Materialmagazins sowie die Betreuung der Help Samariterjugend-Gruppe in samaritechnischen Belangen. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenzen in seinem Fachbereich einräumen.

Der Technische Ausschuss beantragt der Vereinsversammlung die Wahl eines Obmanns, der auch Mitglied im Vorstand ist.

Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen zum Vorstand sinngemäß.

## **Artikel 24 Leitung Help Samariterjugend**

Das Help-Leitungsteam besteht aus dem durch die Vereinsversammlung gewählten Delegierten des Help-Leitungsteams, einem vom Vorstand delegierten Mitglied des Vorstandes sowie weiteren Mitgliedern, die von der Help Samariterjugend-Gruppe im Rahmen ihrer internen Regelungen bestimmt werden. Das Help-Leitungsteam ist im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsversammlung zu ihrem Jahresprogramm und Budget verantwortlich für den Betrieb und die Aktivitäten der Help Samariterjugend-Gruppe. Es unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Jahresbericht und Rechnung (nach deren Prüfung durch die Rechnungsrevisoren) sowie Anträge zu ihrem Jahresprogramm und Budget. In allen samaritechnischen Belangen untersteht es dem Technischen Ausschuss. Das Help-Leitungsteam hat Anspruch auf umfassende Unterstützung durch den Vorstand. Das Help-Leitungsteam arbeitet nach den von der Samariterjugenderlassenen Regelungen.

## **Artikel 25 Revisoren**

Die Vereinsversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. (1. Revisor, 2. Revisor und Ersatzrevisor) Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Ihre Amts dauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zuhanden der Vereinsversammlung und empfehlen die Annahme oder Rückweisung.

## 7 Schlussbestimmungen

### Artikel 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Artikel 27 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Artikel 28 Statutenänderungen

Die Änderungen dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung durch den Kantonalverband

### Artikel 29 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand oder von einem von der Vereinsversammlung gewählten Liquidator durchzuführen.

Ein nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Verpflichtungen verbleibendes Restvermögen wird auf Beschluss der Vereinsversammlung hin -an eine gemeinnützige, steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz überwiesen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### Artikel 30 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 8. März 2024 angenommen worden.

Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalvorstand am 9. März 2024 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 14. März 2014.

## 8 Beilagen

- Reglement über die Einsatzamariter (Artikel 7)

**Samariterverein Region Thalwil**

Adriano Meili  
Präsident

David Schiess  
Kassier

---

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.  
Volketswil, den

---

**Samariterverbandes Kanton Zürich**

Beat Keller  
Präsident

Sylvia Baumann  
Vizepräsidentin

---

Die Originalstatuten sind beim Präsidenten archiviert.